



Bisherige und neue Gemeindeordnung Wichtigste Differenzen

Generelle Bemerkungen

Das neue Gemeindegesetz erweitert den Spielraum der Gemeinden, ihre Organisation nach den eigenen Bedürfnissen zu gestalten. Sie schafft die Möglichkeit für schlanke Strukturen und betont die Stellung des Gemeinderates stärker als bisher.

Der Gemeinderat möchte den neuen gesetzlichen Spielraum nutzen. Die wichtigen Entscheidungen werden nach wie vor von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urne oder an der Gemeindeversammlung getroffen. Die weniger wichtigen Entscheidungen und die Vollzugsaufgaben sollen durch eine sachgerechte, schlanke Behördenorganisation wahrgenommen werden.

Die neue Gemeindeordnung basiert auf der Mustergemeindeordnung, welche das kantonale Gemeindeamt ausgearbeitet hat (Internet: www.gemeindegesezt.zh.ch).

Urnenwahlen

Durch die Urne werden neu noch der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und der Friedensrichter gewählt.

Die Mitglieder der Sozialkommission werden neu vom Gemeinderat gewählt. Die Gesundheitsbehörde soll aufgehoben werden (siehe separate Begründung weiter hinten).

Turbenthal bildet seit 2009 zusammen mit Zell einen Betreuungskreis. Gemäss Vertrag steht dem Gemeinderat Zell die Ernennung des Betreibungsbeamten zu. Die bisherige Wahlbestimmung in der Gemeindeordnung wird damit hinfällig.

Erneuerungswahlen

Bei den Erneuerungswahlen wird die in der Vergangenheit teilweise kritisierte stille Wahl wieder aufgehoben. Aus basisdemokratischen Überlegungen ist es sinnvoll, dass diese Wahlgänge offen erfolgen und die Stimmberechtigten die Behördenmitglieder durch das Ausfüllen und die Abgabe des Wahlzettels bestimmen können.

Obligatorische Urnenabstimmung

Die Geschäfte, welche zwingend der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, wurden erweitert. Neu sind Ausgliederungen und Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen. Dies gilt auch für den Abschluss oder die Änderung von Zweckverbandsverträgen, für Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden und für den Abschluss oder die Änderung von wichtigen Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

Wahlbefugnisse der Gemeindeversammlung

Die Geschworenengerichte wurden abgeschafft, somit müssen auch keine kantonalen Geschworenen mehr gewählt werden. Die Bürgerrechtskommission soll aufgehoben werden (siehe separate Begründung weiter hinten). Somit beschränken sich die Wahlbefugnisse der Gemeindeversammlung auf die Wahl der Stimmezählenden in der jeweiligen Versammlung.

Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung

Anstelle von konkreten Verordnungen werden neu die Gebiete genannt, in denen die Gemeindeversammlung für den Erlass der grundlegenden Regelungen zuständig ist.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse der Gemeindeversammlung

Bei den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen wird auf die vorberatende Gemeindeversammlung verzichtet. Diese hat sich in der Vergangenheit als unzweckmässig erwiesen. Dem Aufwand und der Zeitverzögerung steht kein angemessener Mehrwert gegenüber. Die demokratischen Rechte werden dadurch nicht beschnitten, da die Stimmbürger wie bisher an der Urne über das Sachgeschäft entscheiden können.

Der Abschluss und die Änderung von Zweckverbandsverträgen bedürfen gemäss den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes einer höheren Legitimation als bisher. Über solche Geschäfte befinden die Stimmberechtigten künftig nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne.

Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung

Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung wurden um die Kenntnisnahme des neugeschaffenen Finanz- und Aufgabenplanes erweitert.

In der bisherigen Gemeindeordnung waren Bestimmungen über Zusatzkredite enthalten. Diese waren deckungsgleich mit den normalen Ausgabenkompetenzen und wurden in der Praxis nicht benötigt. Aus diesem Grund wird auf die Regelung verzichtet.

Die Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen, über langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und über die Eingehung von Eventualverpflichtungen (jeweils im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00) wurden gestrichen. Sollte der unwahrscheinliche Fall einer solchen Ausgabe eintreten, gelten die allgemeinen Finanzkompetenzen der verschiedenen Organe.

Konferenz

Eine Behördenkonferenz ist im neuen kantonalen Gemeindegesetz nicht enthalten. Auf eine Erwähnung in der kommunalen Gemeindeordnung wird deshalb verzichtet. Die Behördenkonferenz ist institutionalisiert und wird auch ohne separate Erwähnung weitergeführt.

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse des Gemeinderates

Die Konstituierungsbestimmungen gemäss Art. 22 Ziffer 1 lit. a) bis c) der bisherigen Gemeindeordnung sind nicht mehr erforderlich. Die allgemeine Formulierung „der Gemeinderat konstituiert sich selbst“ genügt.

Der Gemeinderat bestimmt neu die vier Mitglieder der Sozialkommission.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist neu für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig (siehe auch Begründung im Abschnitt Bürgerrechtskommission). Er kann zudem über Ausgliederungen von untergeordneter Bedeutung entscheiden (ohne grosse politische und finanzielle Tragweite). Im Weiteren ist der Gemeinderat für den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen zuständig (im Rahmen seiner Finanzkompetenzen und ohne Abgabe von hohheitlichen Aufgaben).

Finanzbefugnisse des Gemeinderates

Bei den finanziellen Befugnissen wird der Absatz über die Bewilligung von Zusatzkrediten gestrichen, da er sich in der Praxis als unnötig erwiesen hat. Für Zusatzkredite gelten inskünftig die allgemeinen Finanzkompetenzen (siehe auch Bemerkungen im Kapitel „Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung“).

Bezüglich der Bestimmungen über finanzielle Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen, über langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und über das Eingehen von Eventualverpflichtungen wird auf die Bemerkungen im Abschnitt „Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung“ verwiesen.

Bildung von Verwaltungsabteilungen

Auf diesen Artikel wird mit dem neuen kantonalen Gemeindegesetz verzichtet. Die interne Behördenorganisation wird dem Gemeinderat überlassen und es werden keine Ressorts mehr in der Gemeindeordnung vorgegeben.

Sozialkommission, finanzielle Befugnisse

Bei den finanziellen Befugnissen wird der Absatz über die Bewilligung von Zusatzkrediten gestrichen, da er sich in der Praxis als unnötig erwiesen hat. Für Zusatzkredite gelten inskünftig die allgemeinen Finanzkompetenzen (siehe auch Bemerkungen im Kapitel „Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung“).

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in den Bereichen Soziales und Bau

Wollen selbständige Kommissionen – wie die Sozialkommission oder die Baukommission – Aufgaben an Angestellte der Gemeindeverwaltung übertragen, ist dazu eine Ermächtigung in der Gemeindeordnung erforderlich. Dies ist Gegensatz zum Gemeinderat, welcher gemäss dem neuen kantonalen Gemeindegesetz eine Generalkompetenz in diesem Bereich besitzt.

Gesundheitsbehörde

Die Gesundheitsbehörde ist in praktisch allen Zürcher Gemeinden in den letzten Jahren aufgehoben worden. Dieser Schritt soll nun auch in Turbenthal vollzogen werden. Dabei sind folgende Gründe ausschlaggebend:

- Die ursprünglichen Kernaufgaben der Gesundheitsbehörde wurden an externe Fachorgane ausgelagert (Lebensmittelkontrollen, Milchproben) oder verlaufen heute in organisierten, professionellen Strukturen (Abfallentsorgung, Spitex).
 - Die verbleibenden Aufgaben (Friedhof, Bestattungen, stationäre Pflege usw.) können vom Ressortvorstand zusammen mit der Ressortsekretärin erledigt werden.
 - Mit dem Verzicht auf die Gesundheitsbehörde können der Arbeitsaufwand reduziert und Kosten eingespart werden. Zudem lassen sich die anfallenden Aufgaben speditiver erledigen.
 - Die von der Gesundheitsbehörde wahrgenommenen Aufgaben im gesellschaftlichen Bereich (Anlässe wie clean-up-day, Schweiz bewegt, Suchtprävention usw.) können bei Bedarf durch eine neue, beratende Kommission wahrgenommen werden.
-

Wasserkommission

Die Wasserkommission soll im Hinblick auf eine möglichst schlanke und effiziente Gemeindeorganisation ebenfalls aufgehoben werden. Folgende Gründe sind dafür massgebend:

- Durch die Schaffung der neuen Abteilungsleiterstelle Tiefbau und Liegenschaften wurden die administrativen Strukturen im Bereich der Wasserversorgung wesentlich ausgebaut und verbessert.
- Die in der Wasserversorgung anfallenden Aufgaben können vom Ressortvorstand, vom Brunnenmeister und von der Abteilungsleiterin Tiefbau und Liegenschaften wahrgenommen werden. Für Beschlüsse ab einem bestimmten Betrag ist der Gemeinderat zuständig. Diese schlanke Organisation vereinfacht und beschleunigt die Arbeitserledigung und spart Kosten.
- Für eine eigenständige Wasserkommission besteht unter den veränderten Voraussetzungen kein ausreichender Bedarf mehr.
- Die nebenamtlichen Aufgaben verschiedener Mitglieder (Brunnenmeister in den Aussenwachten) sind von der Kommissionsaufhebung nicht betroffen.

Flurkommissionen

Die Flurkommissionen sind seit längerer Zeit nicht mehr aktiv. Deren Aufgaben werden von anderen Organisationen wie der Unterhaltsgenossenschaft Neubrunn und Umgebung wahrgenommen. Der Bedarf für die Kommissionen ist nicht mehr vorhanden, weshalb sie aufgelöst werden sollen.

Bürgerrechtskommission

Auf die Bürgerrechtskommission soll künftig ebenfalls verzichtet werden. Diesem Vorgehen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Aufwand und Ertrag stehen bei der Bürgerrechtskommission schon heute in einem kritischen Verhältnis. Für die wenigen zu behandelnden Gesuche mit Entscheidungsspielraum ist die Organisation aufwändig und schwerfällig.
- Es zeichnet sich ab, dass über kurz oder lang auch die staatsbürgerlichen Kenntnisse der Gesuchsteller mittels eines normierten Verfahrens – analog des Deutschtestes - beurteilt werden. Dadurch reduzieren sich die Kompetenzen der lokalen Bürgerrechtsbehörde weiter und beschränken sich dann zumal noch auf die Prüfung der finanziellen Verhältnisse.
- Unter diesen Voraussetzungen und im Hinblick auf die angestrebte schlanke Gemeindeorganisation besteht für eine eigenständige Bürgerrechtskommission kein ausgewiesener Bedarf mehr.
- Es ist vorgesehen, die entsprechenden Aufgaben dem Gemeinderat zu übertragen, welcher diese im Rahmen seines normalen Sitzungsbetriebes gut und speditiv erfüllen kann.

Unterstellte Kommissionen

Die unterstellten Kommissionen müssen neu in der Gemeindeordnung aufgeführt sein, sonst dürfen sie nicht gebildet werden.

Finanztechnische Prüfstelle

Seit dem Inkrafttreten der bisherigen Gemeindeordnung hat sich das Aufgabengebiet der Rechnungsprüfungskommission verändert. Die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und Buchprüfung muss seit einigen Jahren von zugelassenen Fachpersonen vorgenommen werden. Aus diesem Grund sind in der Gemeindeordnung neu Bestimmungen zur finanztechnischen Prüfstelle enthalten.

Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Gestützt auf übergeordnete Bestimmungen schlossen sich die Gemeinden Turbenthal und Zell 2009 zu einem Betriebskreis zusammen. Die Anstellungshoheit liegt beim Gemeinderat Zell, das heisst, diese Behörde stellt den Gemeindeammann und Betriebsbeamten an. Eine Regelung in der Gemeindeordnung erübrigt sich somit.

24.11.2016 Sch